

**Absender  
Ordnungsbehörde**

**Drucksachen-Nr.**

**0550/2011**

**öffentlich**

## **Antrag**

**der Fraktionen  
CDU, FDP, Bündnis 90/Die Grünen**

**zur Sitzung:  
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr am 24.11.2011**

### **Tagesordnungspunkt A 20.1**

**Antrag der CDU und FDP Fraktion sowie der Fraktion Bündnis 90/ Die  
Grünen zur Straße In der Auen**

#### **Inhalt:**

Gemeinsamer Antrag der CDU sowie der FDP Fraktion sowie der Fraktion der Bündnis 90/Die Grünen zur Straße In der Auen

Seitens der CDU- Fraktion, der FDP- Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen wurde am 26.09.2011 der Antrag gestellt, folgende Punkte auf der Tagesordnung des AUKV am 24.11.2011 zu behandeln:

- 1.  
Der AUKV beschließt, die Straßenverkehrsbehörde zu bitten, den Straßenzug In der Auen/ Beningsfeld durchgehend mit Tempo 30 auszuweisen und eine entsprechende Beschilderung anzubringen.**

Bezüglich dieser Bitte gibt die Straßenverkehrsbehörde folgendes zu bedenken:

a.)

Es wird in dem Antrag auf das Urteil des VG Köln Az.11K153/07 hingewiesen.

Der dem Urteil zugrunde liegende Sachverhalt ist allerdings mit dem Straßenzug In der Auen/ Beningsfeld nicht vergleichbar.

Die im Urteil genannte Krankenhausstraße verläuft parallel zu den beiden Straßen, der Luxemburger Straße sowie der Berrenrather Straße. Die Krankenhausstraße sollte nach dem Willen der Kommune durchgängig mit 30km/h ausgewiesen werden, da ein beauftragtes Planungsbüro ein entsprechendes Verkehrskonzept entwickelt hatte.

Durch den Bau einer Umgehungsstraße Efferen (K2n) sollte der Durchgangsverkehr verlagert werden.

Die Bezirksregierung forderte die Kommune auf, die geschwindigkeitsbeschränkende Beschilderung auf der Krankenhausstraße aufzuheben, da nach Ansicht der Bezirksregierung die Beschilderung lediglich in besonders sensiblen Bereichen (Schulen, Kindergärten u.ä.) einzusetzen ist.

Letztlich klagte die Kommune gegen die Anordnung der Bezirksregierung, die geschwindigkeitsbeschränkende Beschilderung aufzuheben.

Die Klage gegen die Anordnung der Bezirksregierung hatte Erfolg, da nach Ansicht des Gerichts die Kommune Anspruch auf angemessene Berücksichtigung ihrer örtlichen Verkehrsplanung hat.

In dem Urteil wurde deutlich, dass es zu der Krankenhausstraße zwei parallel verlaufende, sog. qualifizierte Straßen als Alternativstrecken gibt, die nach dem erstellten Verkehrskonzept der Kommune Vorbehaltstraßen darstellen, die zu den zum Ballungszentrum Köln hin strebenden Verkehr vorrangig aufnehmen sollen.

Durch den Bau der Umgehungsstraße Efferen, für die die Kommune durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit geworben hatte, soll der Durchgangsverkehr aus der Wohngebietsstraße herausgehalten werden.

Laut Urteil befinden sich in der Krankenhausstraße eine Schule, 2 Kindergärten, ein Krankenhaus, ein Reha- und Dialysezentrum.

b.)

Zudem wird in dem Antrag beispielsweise die Ferdinand- Schmitz- Straße sowie der Neuenweg als vergleichbare Strecken zur Straße In der Auen genannt, auf denen aber im Gegensatz zur Straße In der Auen durchgängig eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30km/h vorgegeben ist.

Der Grund hierfür ist, dass in diesen Straßen sowohl alternierendes Parken als auch Aufpflasterungen sowie eine geringere Straßenbreite als in der Straße In der Auen vorhanden ist.

In diesen Straßen ist Begegnungsverkehr aufgrund der vorhandenen Parksituation nicht

möglich.

c.)

Um einen aktuellen Überblick über das Verkehrsaufkommen in der Straße In der Auen zu bekommen, wurde das städtische Verkehrsdatenerfassungsgerät zum Einsatz gebracht.

Danach wurden in dem Zeitraum vom 06.10.2011 bis zum 13.10.2011 aus Fahrtrichtung Lustheide kommend insgesamt 65.108 Fahrzeuge erfasst.

In dem Streckenabschnitt der Straße In der Auen vor der Einmündung der Bernard- Eyberg-Straße wurden in dem Zeitraum vom 13.10.2011 bis zum 20.10.2011 insgesamt 48.618 Fahrzeuge erfasst.

In der Straße Lustheide wurden bei einer Messung vom 20.10.2011 bis zum 24.10.2011 insgesamt 49.815 Fahrzeuge erfasst.

**2.**

**Der AUKV bittet die Straßenverkehrsbehörde um Aufklärung, warum vom Kölner Stadtgebiet kommend eine Tonnagenbeschränkung für LKW von 2,5t beschildert wurde, der Straßenbeginn In der Auen von der Lustheide aber mit 3,5t beschildert ist. Diese Ungleichheit ist für entsprechende Verkehrsteilnehmer verwirrend. Der Ausschuss bittet die Straßenverkehrsbehörde, hier eine einheitliche Regelung anzustreben und umzusetzen.**

Nach telefonischer Mitteilung der Stadtverwaltung Köln konnte von Kölner Stadtgrenze aus nicht mehr nachvollzogen werden, wie es zu der Tonnagenbeschränkung von 2,5t gekommen ist.

Als Ursache für die 2,5t Beschränkung vermutet die Stadt Köln jedoch, dass der Grund auf den äußerst schlechten Fahrbahnzustand zurückzuführen ist.

Zudem ist der Straßenzug wesentlich schmaler als die Straße In der Auen.

Nach Mitteilung der Stadt Köln soll die Straße in den nächsten Jahren zumindest einen neuen Fahrbahndeckenbelag erhalten, so dass in diesem Zuge auch über die 2,5t Tonnagenbeschränkung neu nachgedacht werden muss.

Eine Angleichung der Tonnagenbeschränkung der Straße In der Auen auf das Gewichtsniveau des Penningsfelder Wegs der Stadt Köln ist nicht zulässig, da es aufgrund des derzeitigen Ausbau- und Allgemeinzustands der Straße In der Auen nicht zu vertreten ist (§ 45 Abs. 9 StVO). Hinzu kommt, dass es keine Unfallsituation unter LKW Beteiligung in dem Straßenzug gibt, die eine weitere Senkung der Tonnagenbeschränkung rechtfertigen würde.

Von einer Senkung der Tonnagenbeschränkung wären auch Fahrzeuge wie Wohnmobile, Kleintransportfahrzeuge, wie z.B. Sprinter betroffen, für die das Durchfahrtsverbot auch gelten würde.

Eine weitere Senkung der Tonnagenbeschränkung in der Straße In der Auen auf das des Kölner Gewichtsniveaus auf dem Penningsfelder Weg ist daher rechtlich nicht möglich.

3.

**Der AUKV bittet um Prüfung, welche verkehrlichen Auswirkungen eine Veränderung der Vorfahrtsregelung folgender Straßeneinmündungen in eine „rechts- vor- links-Regelung“ hätte und welcher bauliche Aufwand im Einzelnen notwendig wäre: Fahrtrichtung von Lustheide kommend 1. Vürfels, 2. Im Feld, 3. Im Holz und Fahrtrichtung Richtung Lustheide 1. Auf dem Kamm, 2. Im Feld und 3. Ackerstraße**

Um eine rechts- vor- links Regelung in den entsprechenden Einmündungen baulich herstellen zu können, müssen nach Ansicht des Baulastträgers die vorhandene Bordsteinführung entfernt und zur eindeutigen Erkennbarkeit die vorhandene gepflasterte Rampe asphaltiert werden.

Pro Einmündung ist mit Kosten, je nach Breite der Rampe, zwischen € 3.000 und € 5.000 zu rechnen.

Über die Möglichkeit einer rechts- vor- links Regelung in der Straße In der Auen wurde auch in der Verkehrsbesprechung im Juni 2009 diskutiert.

Die Polizei wies damals darauf hin, dass der Straße In der Auen der Charakter einer Wohnsammelstraße zukommt.

Im Verkehrsalltag werde sich der Straßenzug mit der eindeutig höheren Verkehrsbelastung gegenüber den einmündenden Wohnstraßen letztendlich immer als „ Hauptstraße“ durchsetzen, so dass eine rechts- vor- links Regelung zu einem erhöhten Unfallrisiko führen werde.

Die Straßenverkehrsbehörde kann daher eine solche Veränderung nicht befürworten.